

## Haushaltssatzung der Gemeinde Büttelborn für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90,93), hat die Gemeindevertretung am 07.05.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr<sup>1</sup> 2024

wird im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

|   |                    |
|---|--------------------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 41.368.481 EUR     |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | (-) 42.789.797 EUR |
| mit einem Saldo von                       | (-) 1.421.316 EUR  |

im außerordentlichen Ergebnis

|   |       |
|---|-------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 0 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 0 EUR |
| mit einem Saldo von                       | 0 EUR |

mit einem Fehlbedarf von (-) 1.421.316 EUR

im Finanzhaushalt

|   |                 |
|---|-----------------|
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | (-) 168.703 EUR |
|---|-----------------|

und dem Gesamtbetrag der

|  |                    |
|--|--------------------|
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 2.588.133 EUR      |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | (-) 13.926.650 EUR |
| mit einem Saldo von                        | (-) 11.338.517 EUR |

|   |                   |
|---|-------------------|
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 9.500.000 EUR     |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | (-) 1.152.235 EUR |
| mit einem Saldo von                         | 8.347.765 EUR     |

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von (-) 3.159.455 .233 EUR

festgesetzt.

<sup>1</sup> Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre sind die einzelnen Jahresbeträge anzugeben.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr<sup>1</sup> 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 9.500.000 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr<sup>1</sup> 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.975.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

## § 5<sup>2</sup>

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr<sup>1</sup> 2024 wie folgt festgesetzt (Die Steuersätze werden in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Angabe erfolgt nachrichtlich.):

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 530 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                | 640 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 420 v. H. |

## § 6

Es gilt das von der Gemeindevertretung am 07.05.2024 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

## § 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung am 07.05.2024 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 8<sup>1</sup>

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, für erforderliche Stellenbesetzungen auf Grund rechtlicher Vorgaben im Produkt 32.365.01 "Tageseinrichtungen für Kinder" erforderlichenfalls über den Stellenplan hinaus unterjährig zusätzliche Personaleinstellungen vorzunehmen

Büttelborn, 07.05.2024

**Der Gemeindevorstand**



.....  
Marcus Merkel  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre sind die einzelnen Jahresbeträge anzugeben.

<sup>2</sup> Bei Festlegung der Hebesätze im Rahmen einer gesonderten Satzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz ist in der Haushaltssatzung hierauf und auf die nachrichtliche Bedeutung der Angabe im Rahmen der Haushaltssatzung hinzuweisen

<sup>3</sup> Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie auf das Haushaltssicherungskonzept und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut: <sup>4</sup>

”  
**Der Landrat des Kreises Groß-Gerau**  
**Kommunalaufsicht und Wahlen**

Revision & Kommunalaufsicht

Besucheranschrift

Wilhelm-Seipp-Straße 9

Zimmer

V4-03

Auskunft

Herr Lehr

Telefon +49 6152 989-315

E-Mail kowa@kreisgg.de

Aktenzeichen I/4.2-Ir

Datum 1. August 2024

**Gemeindevorstand**  
**der Gemeinde Büttelborn**  
**Mainzer Straße 13**  
**64572 Büttelborn**

**Durchführung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);**  
**Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024**

- Auszug -

„.....“

### **I. Genehmigung:**

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Büttelborn;
2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Büttelborn für das Haushaltjahr 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

9.500.000,00 €

(in Worten: „Neun Millionen Fünfhunderttausend Euro“);

und

3. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

6.975.000,00 €

(in Worten: „Sechs Millionen Einhundertfünfundfünfzigtausend Euro“).

### **II. Gründe:**

„.....“

### **III. Hinweise:**

1. Die ausgeglichene Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Planungsjahr 2027 ist insbesondere deshalb erreicht worden, weil die am 7. Mai 2024 beschlossenen Hebesatzerhöhungen der Realsteuern zum 1. Januar 2025 bereits in der Planung berücksichtigt wurden. Aufgrund der dadurch darstellbaren leichten positiven Ergebnisse ist nur sehr geringer Spielraum für negative Planabweichungen. Empfohlen wird deshalb, diese vorgenannte Haushaltssituation bei der Haushaltsumsetzung und den zukünftigen Haushaltsplanungen weiterhin ausreichend zu berücksichtigen.
2. Die ausgefertigte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 kann nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden. (§ 94 in Verbindung mit § 97 Abs. 4 HGO). Für die Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung sind die Teile 1 und 2 des Musters 1 zu § 60 Nr. 1 GemHVO verbindlich.
3. Diese Verfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung zeitnah bekannt zu geben.

### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift beim

Landrat des Kreises Groß-Gerau  
Wilhelm-Seipp-Straße 4  
64521 Groß-Gerau

Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Der Kreis Groß-Gerau hat ein De-Mail-Postfach eingerichtet. Die Adresse lautet: info@kreisgg.de-mail.de. Zur wirksamen Widerspruchseinlegung ist der absenderbestätigte Versand notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

(gez. Will)  
Landrat

(Siegel)\*

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 12.08.2024 bis 20.08.2024 im Rathaus, Mainzer Straße 13, 64572 Büttelborn,<sup>5</sup> Zimmer 102 zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:  
Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen wird zusätzlich auf der Internetseite (Homepage) der Gemeinde veröffentlicht.

Büttelborn, 09.08.2024

**Der Gemeindevorstand**



.....  
Marcus Merkel  
Bürgermeister

<sup>4</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.

<sup>5</sup> Genaue Anschrift ist anzugeben.